

ETH-Staking¹

Art des ETH-Stakings	Steuerliche Einordnung ²
<p>Solo home staking</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung eigener Soft- und Hardware und damit volle Kontrolle (validator key + withdrawal key, eigener Node-Betrieb) • Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ mind. 32 ETH (in deposit contract einzuzahlen) ○ gewisses technisches Know-How und Infrastruktur (z.B. 24/7 Internetverbindung) notwendig, aber keine Spezialhardware (wie bei PoW) • Belohnung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Consensus Layer Rewards: werden vom Protokoll originär neu erzeugt ○ Execution Layer Rewards (erst nach dem „Merge³): Transaktionsgebühren ○ Auszahlung der gestakten 32 ETH und der Consensus Layer Rewards derzeit nicht möglich 	<p>Solo home staking</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktuell: keine Auszahlung (weder gestakte 32 ETH noch Consensus Layer Rewards) möglich <ul style="list-style-type: none"> ○ Mangels Verfügungsmacht steuerlich kein Zufluss = (noch) keine Einkünfte iSd EStG • Nach Merge/Shard-Chain-Upgrade² (frühestens 2023): <ul style="list-style-type: none"> ○ Laut § 27b Abs 2 Z 2 EStG gehört zu den laufenden Einkünften aus Kryptowährungen der Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess, bei dem Leistung zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden. Nach den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz sollen besonders jene Einkünfte erfasst werden, die für die Blockerstellung („Mining“) erzielt werden. Welcher Konsensalgorithmus genutzt wird, soll unerheblich sein.⁴ Keine laufenden Einkünfte aus Kryptowährungen liegen aber vor, wenn die Leistung zur Transaktionsverarbeitung <u>vorwiegend</u>⁵ im Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen besteht („Staking“). ○ Kern der Leistung beim Solo home staking ist das Vorhandensein der 32 ETH als wesentliche Grundlage. Die Nutzung eigener Software und Hardware bzw. das Vorhandensein eines gewissen technischen Know-How spielt eine untergeordnete Bedeutung, weshalb unseres Erachtens daher Consensus Layer Rewards als auch Execution Layer Rewards unter § 27b Abs 2 Z 2 Satz 2 EStG („Staking“) subsumierbar sind. ○ Conclusio: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 27,5% Steuer von den Consensus Layer Rewards als auch Execution Layer Rewards erst beim Wechsel in gesetzliches Zahlungsmittel bzw. Tausch in anderes Wirtschaftsgut bzw. Leistung.⁶ ▪ Werbungskosten (EDV-Kosten etc) nicht absetzbar (§ 20 Abs 2 Z 3 EStG)

Staking as a service („SaaS“)

- Keine eigene Soft- und Hardware, technisches Know-How nicht notwendig
- Dritter (=Provider des Services) erhält validator key um im Auftrag des Auftraggebers (=„Staker“) Node zu betreiben, withdrawal key verbleibt beim „Staker“ (=Auftraggeber)
- Serviceprovider erhält idR eine nicht erfolgsabhängige gleichbleibende monatliche Gebühr⁷
- Voraussetzungen:
 - mind. 32 ETH
- Belohnung:
 - Consensus Layer Rewards: werden vom Protokoll originär neu erzeugt
 - Execution Layer rewards (erst nach dem „Merge“): Transaktionsgebühren
 - Auszahlung der gestakten 32 ETH und der Consensus Layer Rewards derzeit nicht möglich

Staking as a service („SaaS“)

- Aktuell: keine Auszahlung (weder gestakte 32 ETH noch Consensus Layer Rewards) möglich
 - Mangels Verfügungsmacht steuerlich kein Zufluss = (noch) keine Einkünfte iSd EStG
- Nach Merge/Shard-Chain-Upgrade² (frühestens 2023):
 - Gleiche Folgen wie beim Solo home Staking
 - Node-Betrieb dem „Auftraggeber“ zuzurechnen, weil er vom Provider nur das Hosting („Subdienstleistung“) zukaft. Wie beim Solo Home Staking besteht der Kern der Leistung im Vorhandensein von 32 ETH, egal ob Node extern gehostet wird oder nicht.
 - **Conclusio:**
 - 27,5% Steuer von den Consensus Layer Rewards als auch Execution Layer Rewards erst beim Wechsel in gesetzliches Zahlungsmittel bzw. Tausch in anderes Wirtschaftsgut bzw. Leistung
 - Werbungskosten (Providergebühren etc) nicht absetzbar (§ 20 Abs 2 Z 3 EStG)

Liquid Pooled staking (anhand von Rocketpool)

2 Möglichkeiten der Teilnahme:

- **Stake ETH („tokenized staking“):** mind. 0,1 ETH in Pool gegen rETH einzahlen, damit node operator einen Validator erstellen kann. rETH repräsentiert die eingezahlten ETH die anteiligen Staking rewards. rETH im Defi-Bereich einsetzbar und auch gegen andere Token tauschbar.

Liquid Pooled staking (anhand von Rocketpool)

- **Stake ETH:**
 - rETH = aufgrund Handelbarkeit idR eigenständiges Wirtschaftsgut
 - § 27b Abs 2 Z 1 EStG („Lending“): Überlassung bzw. Zuordnungswechsel findet statt, da ETH in Smart Contract gegen rETH einbezahlt wird, „zinsähnliche Gegenleistung“ könnte darin gesehen werden, dass rETH die „Staking Rewards“ umfasst.
 - Falls „Lending“ verneint wird, könnte ein Tausch ETH in rETH vorliegen, welcher nach § 27b Abs 3 EStG nicht steuerbar wäre (Krypto in Krypto-Tausch).
 - **Conclusio:**
 - Bei Annahme Lending: Wechsel ETH in rETH nicht relevant, da Überlassung. Beim Rücktausch rETH in ETH liegt im Ausmaß des Überschusses an ETH „Entgelt“ für die Überlassung vor, welches mit

- **Stake + run a Node** (smart contract auf ethereum mainnet):
 - mind. 16 ETH notwendig, diese werden mit 16 ETH aus dem Staking-Pool (die Staker im Austausch gegen rETH eingezahlt haben) gebündelt, damit eine neuer Validator („minipool“) erstellt werden kann
 - Node kann als Full Node (eigene Hard-/Software, 24/7 Internetverbindung etc) oder über VPS on the Cloud (zB über Amazon Web Services etc) betrieben werden
 - Node-Operator erhalten die Hälfte der Consensus und Execution Layer rewards. Node-Operator muss, damit er das Rocket Pool Protokoll nicht missbraucht, eine gewisse Anzahl von RPL Token (mind.10% bis 150%) „einsperren“ (als Pfand), die erst nach Beendigung des Node-Betriebs wieder zugänglich sind. Für das Einsperren der RPL Token (als Pfand) erhält Node-Operator RPL-Rewards, welche durch das Protokoll originär generiert werden und an alle Node-Operatoren alle 28 Tage anteilig verteilt werden.

27,5% zu besteuern ist. Bei Wechsel rETH in andere Krypto-Assets müsste in diesem Zeitpunkt der „Entgeltsanteil“ (=zusätzliche Staking-Rewards, die in den rETH enthalten sind) herausgerechnet werden und mit 27,5% besteuert werden.

- Bei Annahme Tauschvorgang: Tausch ETH in rETH bzw. Rücktausch rETH in ETH bzw. Tausch rETH in andere Kryptowährung steuerlich unbeachtlich. Erst beim Wechsel in gesetzliches Zahlungsmittel bzw. Tausch in anderes Wirtschaftsgut bzw. Leistung 27,5% vom Wertzuwachs.
- **Stake + run a Node:**
 - Steuerliche Behandlung wie „solo home Staking“ bzw. „Staking as a service“.
 - Auch hier ist das Vorhandensein von 32 ETH (eigene 16 ETH und 16 aus dem Pool ausgeborgte ETH) Kern der Leistung.
 - Ob Node mit eigener Hard-/Software oder über Provider (VPS etc) läuft, ist für die Einordnung als „Staking“ uE irrelevant.
 - RPL Token fungieren als „Pfand“, dh. es findet uE keine Überlassung statt (kein Lending!), RPL Token werden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Node-Betrieb (Staking) ausbezahlt und sind uE daher gleich wie die Rewards aus dem Staking (Consensus Layer Rewards und Execution Layer Rewards) zu behandeln.
 - **Conclusio:**
 - 27,5% Steuer von den Consensus Layer Rewards als auch Execution Layer Rewards erst beim Wechsel in gesetzliches Zahlungsmittel bzw. Tausch in anderes Wirtschaftsgut bzw. Leistung
 - 27,5% Steuer von RPL Token erst beim Wechsel in gesetzliches Zahlungsmittel bzw. Tausch in anderes Wirtschaftsgut bzw. Leistung
 - Werbungskosten (Providergebühren; Hardware etc) nicht absetzbar (§ 20 Abs 2 Z 3 EStG)

¹ <https://ethereum.org/de/staking/>

² **Haftungsausschluss:** Diese Information gibt bloß einen ersten Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie kann ein ausführliches und individuelles Beratungsgespräch nicht ersetzen. Enzinger Steuerberatung bzw. crypto-tax.at übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit dieser Information. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die österreichische Finanzverwaltung derzeit oder in Zukunft abweichende Ansichten vertritt bzw. dass sich eine abweichende Judikatur ergibt. Für die steuerliche Einordnung wird davon ausgegangen, dass das ETH-Staking von einer natürlichen Person mit Wohnsitz in Österreich im Rahmen der Vermögensverwaltung (nicht gewerblich) durchgeführt wird.

³ Ethereum basiert derzeit auf einem Proof-of-Work-Konsensmechanismus, der zukünftig auf Proof-of-Stake umgestellt werden wird. Um diese technisch äußerst aufwendige Änderung durchzuführen, wird seit Jahren daran gearbeitet. Letzten Endes wird die derzeitige Blockchain („Ethereum Mainnet“) mit der neuen („Beacon Chain“) gewissermaßen verschmelzen, die Ethereum-Community beschreibt dieses Ereignis als „The Merge“, welches faktisch eine technische Aktualisierung von Ethereum darstellt. Die Möglichkeit, gestakte ETH oder deren Staking rewards auszuzahlen, wird unmittelbar nach dem Merge nicht gegeben sein. Hierfür wird ein eigenständiges Upgrade mit dem Namen Shanghai notwendig sein, bei der Ethereum einem Hard Fork unterzogen wird. Unter Umständen wird es mit dem Shard-Chain-Upgrade einhergehen (frühestens 2023).

⁴ Unseres Erachtens muss der verwendete Konsensalgorithmus zumindest mit PoW vergleichbar sein, zumal der bloße Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen unter § 27b Abs 2 Z 2 Satz 2 EStG („Staking“) fällt.

⁵ Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist das Wort „vorwiegend“ mit „überwiegend“ (also mehr als 50%) gleichzusetzen. Die Erläuternden Bemerkungen gehen nicht darauf ein, wie vorzugehen ist, wenn neben dem Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen auch weitere „Leistungen“ (zB Betreiben eines Nodes durch eigene/fremde Soft-/Hardware) erbracht werden.

⁶ Aufgrund der fehlenden Rspr und Literatur zum neuen § 27b EStG empfehlen wir jedenfalls diese Rechtsansicht in einem gesonderten Schreiben zur jeweiligen Steuererklärung offenzulegen.

⁷ zB <https://www.allnodes.com/pricing>; Preise für ETH2 Hosting liegen zwischen 5-10 USD pro Monat